

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER EXPLAIN GMBH

1. GEGENSTAND DES VERTRAGS

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Explain GmbH, nachfolgend „Agentur“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend „Kunde“ genannt. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, werden von der Agentur nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4. Die Agentur erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Präsentation (PowerPoint, eLearning, Teaser, etc.), PowerPoint-Unternehmensausstattung, Beratung und Corporate Design (Media Agentur). Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen der Agentur.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE UND ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

2.1. Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen, das vom Kunden der Agentur auszuhandigende Briefing. Wird das Briefing vom Kunden der Agentur mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt die Agentur über den Inhalt des Briefings ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

2.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegenüber der Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

3. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

3.1. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht, die vertragsgegenständliche Präsentation öffentlich zu benutzen. Benutzung meint hierbei die öffentliche Wiedergabe der Präsentation und deren Vervielfältigung und Verbreitung. Für die vorgenannten Nutzungsarten darf durch den Kunden von Dritten kein gesondertes Entgelt verlangt werden. In diesem Fall ist eine erweiterte Lizenz notwendig, die die öffentliche Wiedergabe, Verbreitung und Vervielfältigung gegen Entgelt umfasst. Daneben steht dem Kunden ein Bearbeitungsrecht an der vertragsgegenständlichen Präsentation zu.

3.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3. Die Agentur darf - nur nach Absprache und Kundenfreigabe - die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren.

SONDERFALL MEDIENNUTZUNG

(Videos, Musik, Sounds, Töne, etc.):

Die in den Präsentationen/Websites/Print- und allen weiteren Produkten eingesetzten Lichtbilder und anderen Medien (Videos, Musik, Sounds, Töne, etc.) sind Bestandteil der vertraglichen Leistung. Der Kunde ist daher berechtigt, die Lichtbilder und Medien innerhalb der vertragsgegenständlichen Präsentation zu benutzen. Ein Einsatz der Lichtbilder und Medien außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistung ist nicht zulässig, da die Agentur insoweit keine Rechte erwirbt. Sollte der Kunde eine weitergehende Nutzung wünschen, kann die Agentur für den Kunden weitere Nutzungsrechte erwerben. Die Agentur kann für diese Tätigkeit eine Vergütung verlangen.

4. VERGÜTUNG

4.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden die üblichen Maßnahmen eingeleitet (Zahlungshinweis, Mahnungen, Mahnverfahren, Inkasso).

4.2. Die Agentur ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe von bis zu 50% vor Aufnahme der Leistungserbringung zu verlangen. Daneben ist die Agentur berechtigt, während der Leistungserbringung Abschlags- und Zwischenrechnungen zu stellen.

4.3. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt. Die Agentur wird den Kunden im Projektverlauf rechtzeitig auf Autorienkorrekturen und den damit verbundenen Mehraufwand mit Mehrkosten hinweisen.

Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet die Agentur dem Kunden folgende Stornogeühren:

Bis drei Monate vor Beginn des Auftrags: 10%
Bis einen Monat vor Beginn des Auftrags: 20%
Bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrags: 40%
Weniger als zwei Wochen vor Beginn des Auftrags: 80%

Die Stornogeühr berechnet sich auf Basis des vereinbarten Auftragsvolumens. Sofern die Leistungen nach Aufwand abgerechnet worden wären, wird die Agentur den durchschnittlichen Aufwand in Ansatz bringen, der üblicherweise angefallen wäre und daraus die Stornogeühr berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die von der Agentur ausgerechneten durchschnittlichen Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen wären. Dem Kunden ist weiterhin der Nachweis gestattet, dass der Agentur durch die Stornierung gar kein Schaden entstanden ist oder der Schaden niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale. § 649 BGB bleibt unberührt.

4.4. Weist die Agentur Kosten als Pauschale aus, berechtigt dies die Agentur bei Aufwandsminderungen nicht zu einer Nachberechnung. Bei Aufwandsminderungen berechtigt die Pauschale den Kunden nicht, einen Preisnachlass zu fordern. Weist die Agentur Kosten nach Aufwand aus, wird die Agentur zwar eine Schätzung über die zu erwartenden Kosten abgeben, diese Schätzung ist aber nur eine unverbindliche Mitteilung an den Kunden. Die Agentur informiert den Kunden nach Erreichen von 50% und 100% der Schätzung. Die Agentur ist berechtigt Leistungen, die 25% über die Schätzung hinausgehen zu erbringen und abzurechnen.

4.5. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlende Beträge, verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4.6. Es gilt für alle Arbeiten, die nicht Bestandteil des Angebots sind die Preisliste der Agentur, die Sie schriftlich anfordern können.

5. ZUSATZLEISTUNGEN

5.1. Verlangt der Kunde Mehrleistungen oder Zusatzleistungen, ist die Agentur berechtigt, diese gemäß der aktuell gültigen Preisliste abzurechnen.

6. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT DER AGENTUR

6.1. Die Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte, ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

7.1. Der Kunde stellt der Agentur alle, für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen, unentgeltlich und fristgerecht zur Verfügung. Der Kunde wird Anfragen der Agentur unverzüglich beantworten, gleiches gilt für zu treffende Entscheidungen. Diese Pflichten sind für den Kunden eine Hauptleistungspflicht. Kommt der Kunde diesen Pflichten schuldhaft nicht nach, können sich daraus Mehraufwände für die Agentur ergeben, die gesondert abgerechnet werden können.

7.2. Nach Übermittlung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Kunde die Pflicht, die Inhalte (Daten, Zahlen, Texte, Informationen, etc.) der vertragsgegenständlichen Leistungen noch einmal auf inhaltliche Richtigkeit und Korrektheit zu überprüfen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG DER AGENTUR

8.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit, der durch die Agentur erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen, wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und sonstiger Gesetze verstoßen. Die Agentur weist darauf hin, dass es ihr nach den geltenden Gesetzen nicht erlaubt ist, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, da die Agentur nicht rechtsberatend tätig sein darf. Die Agentur empfiehlt dem Kunden daher, einen Rechtsanwalt mit der juristischen Prüfung zu beauftragen. Der Kunde stellt die Agentur von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, inklusive der Kosten für die Rechtsverteidigung (beschränkt auf die gesetzliche Höhe der Gebühren und Kosten), sofern diese die Agentur auf Grund rechtswidriger Inhalte in der vertragsgegenständlichen Leistung in Anspruch nehmen musste und sofern der Kunde schuldhaft gehandelt hat. Ausgenommen von der Regelung des 8.1. sind die von der Agentur in der vertragsgegenständlichen Leistung implementierte Lichtbilder und andere Medien.

8.2. Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit, der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Agentur, sofern der Kunde Ansprüche gegen diese geltend macht.

Vom dem unter 8.2. bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.

8.4. Die Agentur verwendet Filetransferdienste und E-Mails zur Übermittlung von Daten. Daneben werden Dokumente auf Speichermedien verschickt. Der Datenaustausch findet dabei sowohl zwischen Kunde und Agentur statt (und umgekehrt) als auch zwischen der Agentur und Dritten (10.2). Dem Kunden ist bekannt, dass eine Datensicherheit hierbei nicht garantiert werden kann. Möchte der Kunde, dass hochsensible Daten auf anderem Weg ausgetauscht werden, hat er die Agentur hierauf hinzuweisen. Die Agentur ist berechtigt, einen hierdurch entstehenden Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

9. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema

abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

10. LEISTUNGEN DRITTER

10.1. Von der Agentur eingeschaltete freie Mitarbeiter (Freelancer) oder Dritte, sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von der Agentur eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 24 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

10.2. Die Agentur ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

11. ARBEITSUNTERLAGEN UND ELEKTRONISCHE DATEN

11.1. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, können dem Kunden auf Wunsch ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden.

12. MEDIA-PLANUNG UND MEDIA-DURCHFÜHRUNG

12.1. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung erledigt die Agentur nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen, der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet die Agentur dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

12.2. Die Agentur verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiter zu geben.

12.3. Bei Media-Leistungen ist die Agentur im eigenen Ermessen berechtigt, dem Kunden einen bestimmten Anteil der Fremdkosten (höchstens 75%) in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltertermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet die Agentur nicht. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Agentur besteht für den Kunden dadurch nicht.

13. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNGSFRISTEN

13.1. Der Vertrag tritt mit der schriftlichen Beauftragung des Projekts in Kraft (Unterzeichnetes Angebot). Eine Übersendung vorab per Fax wird von der Agentur zunächst akzeptiert, wenn das unterzeichnete Original binnen 3 Werktagen nachfolgt (Samstag ist ein Werktag). Er wird für die komplette Projekt- und/oder Zusammenarbeitslaufzeit abgeschlossen. Regelungen, die über die Zusammenarbeit hinaus geschlossen werden, gelten auch über die Zusammenarbeit hinaus.

14. VERWENDUNG VON MARKEN, NAMEN UND LOGOS DES KUNDEN ALS REFERENZ UND VERWENDUNG DER VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN LEISTUNGEN ALS REFERENZ

14.1. Der Kunde räumt der Agentur das Recht ein Unternehmenskennzeichen, Namen, Marken und Logos des Kunden (Zeichen) für Referenzzwecke zu nutzen.

14.2. Die Agentur ist berechtigt, die Zeichen zu eigenen Werbe- und Präsentationszwecken zu nutzen. Insbesondere darf die Agentur die Zeichen zu Präsentations- und Werbezwecken auf der Firmen-Website, in Prospekten, Flyern, Zeitungen, Zeitschriften, auf Messen und auf Veranstaltungen jeder Art nutzen.

14.3. Der Kunde räumt der Agentur dieses Recht unentgeltlich ein.

14.4. Der Kunde kann die Rechteinräumung jederzeit schriftlich widerrufen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend macht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei Insolvenz, Geschäftsaufgabe, Geschäftsveräußerung oder sofern ein Dritter einen Auftragsanspruch gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Nutzung der Zeichen geltend macht.

14.5. Die Agentur ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu Werbe- und Referenzzwecken zu verwenden. Das Recht hierzu wird der Agentur unentgeltlich eingeräumt. Die Agentur darf die vertragsgegenständlichen Leistungen jedoch nur dann nutzen, wenn diese zur Veröffentlichung bestimmt sind (in diesem Fall einen Tag nach der Veröffentlichung) bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sollten die vertragsgegenständlichen Leistungen nur intern bei dem Kunden eingesetzt werden, wird die Agentur die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht zu Werbe- und Referenzzwecken verwenden.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

15.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Geschäftswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung in beiderseitigem Einverständnis eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Januar 2018

EXPLAIN GMBH T +49 721 830 872 0
F +49 721 830 872 99
WEBERSTR 14 info@explain.de
76133 KARLSRUHE www.explain.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG REGISTERGERICHT MANNHEIM
Jonas Keller HRB 711 013
Ust-ID DE 276 265 209

RAIFFEISENBANK SÜDHARDT
DE 51 6656 2053 0002 8074 08
GENODE61DUR

explain